



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische und hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 3/2017

8. Februar 2017

Inhaltsverzeichnis

Studienordnung für den konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 7. Februar 2017 Seite 91

Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 7. Februar 2017 Seite 135

Studienordnung für den konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz Vom 7. Februar 2017

Aufgrund von § 13 Abs. 4 i. V. m. § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Technischen Universität Chemnitz die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn und Regelstudienzeit
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Lehrformen
- § 5 Ziele des Studienganges

Teil 2: Aufbau und Inhalte des Studiums

- § 6 Aufbau des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums

Teil 3: Durchführung des Studiums

- § 8 Studienberatung
- § 9 Prüfungen

§ 10 Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium

Teil 4: Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

- Anlagen: 1a Studienablaufplan
1b Studienablaufplan bei einem Studium in Teilzeit
2 Modulbeschreibungen

In dieser Studienordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Studienordnung in grammatisch femininer Form führen. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung regelt auf der Grundlage der jeweils gültigen Prüfungsordnung Ziele, Inhalte, Aufbau, Ablauf und Durchführung des Studienganges Psychologie mit dem Abschluss Master of Science an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Technischen Universität Chemnitz.

§ 2 Studienbeginn und Regelstudienzeit

- (1) Ein Studienbeginn ist im Wintersemester möglich.
- (2) Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern (zwei Jahren), bei einem Studium in Teilzeit von acht Semestern (vier Jahren). Das Studium umfasst Module im Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten (LP). Dies entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 3600 Arbeitsstunden.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Psychologie erfüllt, wer an der Technischen Universität Chemnitz im Bachelorstudiengang Psychologie oder wer in einem inhaltlich gleichwertigen Studiengang einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erworben hat.
- (2) Über die Gleichwertigkeit sowie über den Zugang anderer Bewerber entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4 Lehrformen

- (1) Lehrformen können sein: die Vorlesung (V), das Seminar (S), die Übung (Ü), das Projekt (PR), das Kolloquium (K), das Tutorium (T), das Praktikum (P) oder die Exkursion (E).
- (2) Tutorien zur Unterstützung der Studierenden sind in den Modulbeschreibungen geregelt.
- (3) In den Modulbeschreibungen ist geregelt, welche Lehrveranstaltungen in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 5 Ziele des Studienganges

Im Masterstudium Psychologie sollen die im Bachelorstudium erworbenen wissenschaftlichen Qualifikationen im Sinne zunehmender fachlicher Komplexität vertieft werden. Das Studium dient der Erweiterung und Vertiefung der Fachkenntnisse in den Grundlagen- und Anwendungsbereichen der Psychologie. Einen Schwerpunkt bilden die Arbeits- und Organisationspsychologie sowie die Klinische Psychologie und Psychotherapie. Auch im Masterstudium besitzt eine umfassende und zu selbständiger beruflicher Tätigkeit befähigende Methodenausbildung einen zentralen

Stellenwert. Weiterhin soll der Vermittlung von Schlüsselqualifikationen einschließlich sogenannter „Soft Skills“ eine besondere Bedeutung zukommen.

Teil 2 Aufbau und Inhalte des Studiums

§ 6 Aufbau des Studiums

(1) Im Studium werden 120 LP erworben, die sich wie folgt zusammensetzen:

1. Basismodule:

Modul A	Praktikum und Schlüsselkompetenzen	10 LP (Pflichtmodul)
Modul B	Forschungsmethoden	12 LP (Pflichtmodul)
Modul C	Methoden und Anwendungsbereiche der Diagnostik	8 LP (Pflichtmodul)
Modul D	Grundlagenvertiefung Kognition, Emotion, Motivation	12 LP (Pflichtmodul)

2. Anwendungsmodule:

Aus den nachfolgend genannten Modulen E.1 und E.2 ist ein Modul zu wählen:

Modul E.1	Bildung und Förderung	4 LP (Wahlpflichtmodul)
Modul E.2	Diversität und Demographischer Wandel	4 LP (Wahlpflichtmodul)

Modul F	Organisations- und Wirtschaftspsychologie, Human Resources und Human Factors	12 LP (Pflichtmodul)
---------	--	----------------------

Modul G	Klinische Psychologie und Psychotherapie (Psychische Störungen und Psychotherapeutische Interventionen)	8 LP (Pflichtmodul)
---------	---	---------------------

Modul H	Gerontopsychologie	4 LP (Pflichtmodul)
---------	--------------------	---------------------

3. Vertiefungsmodul:

Modul I	Anwendungsvertiefung	12 LP (Pflichtmodul)
---------	----------------------	----------------------

4. Modul Wissenschaftliche Arbeit und wissenschaftliche Kommunikation:

Modul J	Wissenschaftliche Arbeit und wissenschaftliche Kommunikation	4 LP (Pflichtmodul)
---------	--	---------------------

5. Ergänzungsmodule:

Aus nachfolgend genannten Ergänzungsmodulen ist ein Modul zu wählen:

Modul K.1	Pädagogik	4 LP (Wahlpflichtmodul)
-----------	-----------	-------------------------

Modul K.2	Germanistik	4 LP (Wahlpflichtmodul)
-----------	-------------	-------------------------

Modul K.3	Medientools	4 LP (Wahlpflichtmodul)
-----------	-------------	-------------------------

Modul K.4	Arbeitswissenschaft	4 LP (Wahlpflichtmodul)
-----------	---------------------	-------------------------

Modul K.5	Soziologie	4 LP (Wahlpflichtmodul)
-----------	------------	-------------------------

Modul K.6	Angewandte Bewegungswissenschaften/ Sportmedizin/Sportpsychologie	4 LP (Wahlpflichtmodul)
-----------	--	-------------------------

Modul K.7	Medienkommunikation	4 LP (Wahlpflichtmodul)
-----------	---------------------	-------------------------

Modul K.8	Betriebswirtschaftslehre / Organisation und Personal	4 LP (Wahlpflichtmodul)
-----------	--	-------------------------

Modul K.9	Psychophysik	4 LP (Wahlpflichtmodul)
-----------	--------------	-------------------------

Modul K.10	Kognitive Systeme	4 LP (Wahlpflichtmodul)
------------	-------------------	-------------------------

6. Modul Master-Arbeit:

Modul L	Master-Arbeit	30 LP (Pflichtmodul)
---------	---------------	----------------------

(2) Der empfohlene Ablauf des Studiums im Masterstudiengang Psychologie an der Technischen Universität Chemnitz innerhalb der Regelstudienzeit ergibt sich aus der zeitlichen Gliederung im Studienablaufplan (siehe Anlage 1a und 1b) und dem modularen Aufbau des Studienganges.

§ 7

Inhalte des Studiums

(1) Im ersten Studienjahr sollen Kenntnisse in den Grundlagen (Kognition, Emotion und Motivation), Methoden (Diagnostik, Evaluation) und ausgewählten Anwendungsgebieten der Psychologie (Arbeits- und Organisationspsychologie, Klinische Psychologie und Psychotherapie) erweitert und das wissenschaftliche Arbeiten intensiviert werden. Dies wird in den üblichen Vermittlungsformen (Vorlesung, Seminar, Übung) geleistet. Theorien und Methoden der Psychologie werden von anderen Wissenschaften beeinflusst; praktische psychologische Aufgaben setzen häufig interdisziplinäre Kooperation voraus. Diese Umstände fordern - zusammen mit psychologischen Erfordernissen - dass sich die Studierenden auch Kenntnisse aus anderen Wissenschaftsgebieten erarbeiten. Dazu ist ein Ergänzungsfach zu absolvieren. Im zweiten Studienjahr soll eine Vertiefung in den Schwerpunktgebieten des Instituts für Psychologie erfolgen und die Befähigung zu psychologischer Forschung im Rahmen der Masterarbeit besonders gefördert werden. Die Masterarbeit, die im Allgemeinen eine empirische Untersuchung einschließt, soll die Beherrschung der fachspezifischen Methodik ausweisen und einen Beitrag zur psychologischen Forschung erbringen.

(2) Inhalte, Ziele, Lehrformen, Leistungspunkte, Prüfungen sowie Häufigkeit des Angebots und Dauer der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen (siehe Anlage 2) dargestellt.

Teil 3

Durchführung des Studiums

§ 8

Studienberatung

(1) Neben der zentralen Studienberatung an der Technischen Universität Chemnitz findet eine Fachstudienberatung statt. Der Fakultätsrat der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften beauftragt ein Mitglied der Fakultät mit der Wahrnehmung dieser Beratungsaufgabe.

(2) Es wird empfohlen, eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:

1. vor Beginn des Studiums,
2. vor einem Studienaufenthalt im Ausland,
3. vor einem Praktikum,
4. im Falle von Studiengangs- oder Hochschulwechsel,
5. nach nicht bestandenen Prüfungen.

§ 9

Prüfungen

Die Regelungen zu Prüfungen sind in der Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz enthalten.

§ 10

Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium

(1) Die Studierenden sollen die Inhalte der Lehrveranstaltungen in selbständiger Arbeit vertiefen und sich auf die zu besuchenden Lehrveranstaltungen vorbereiten. Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Kenntnisse werden nicht ausschließlich durch den Besuch von Lehrveranstaltungen erworben, sondern müssen durch zusätzliche Studien ergänzt werden.

(2) Ein Fernstudium ist nicht vorgesehen. Der Studiengang kann bei Berufstätigkeit oder besonderen familiären Verpflichtungen in Teilzeit studiert werden. Im Teilzeitstudium beträgt der durchschnittliche Arbeitsaufwand pro Semester 50 % des Vollzeitstudiums. Die Wochenarbeitszeit der Berufstätigkeit muss mindestens 18 Stunden betragen.

Teil 4**Schlussbestimmungen****§ 11****Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung**

Die Studienordnung gilt für die ab Wintersemester 2017/2018 Immatrikulierten.

Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2017/2018 aufgenommen haben, gilt die Studienordnung für den konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 7. August 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 21/2013, S. 1039) fort.

Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften vom 11. Januar 2017 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 25. Januar 2017.

Chemnitz, den 7. Februar 2017

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Gerd Strohmeier

**Anlage 1a: Konsekutiver Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science
STUDIENABLAUFPLAN**

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	Workload Leistungspunkte Gesamt
1. Basismodule:					
Modul A: Praktikum und Schlüsselkompetenzen			60 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PL: Präsentation	240 AS (P: 6 Wochen) PL: schriftlicher Bericht und Praktikumszeugnis	300 AS / 10 LP
Modul B: Forschungsmethoden	240 AS 4 LVS (V2/S0/Ü2) PL: mündliche Prüfung	120 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PL: Präsentation und schriftlicher Bericht			360 AS / 12 LP
Modul C: Methoden und Anwendungsbereiche der Diagnostik (Zu belegen sind die Vorlesung und ein Seminar oder eine Übung.)		120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: mündliche Prüfung	120 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PL: Hausarbeit oder 120 AS 2 LVS (V0/S0/Ü2) PL: Hausarbeit		240 AS / 8 LP
Modul D: Grundlagenvertiefung Kognition, Emotion, Motivation	120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: mündliche Prüfung	120 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PL: Präsentation			360 AS / 12 LP
2. Anwendungsmodule: Aus den nachfolgend genannten Modulen E.1 und E.2 ist ein Modul zu wählen:					
Modul E.1: Bildung und Förderung	120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur				120 AS / 4 LP
ODER					
Modul E.2: Diversität und Demographischer Wandel	120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: schriftliche Arbeit im Antwort-Wahl- Verfahren				120 AS / 4 LP

**Anlage 1a: Konsekutiver Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science
STUDIENABLAUFPLAN**

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	Workload Leistungspunkte Gesamt
Modul F: Organisations- und Wirtschaftspsychologie, Human Resources und Human Factors (Zu belegen sind die zwei Vorlesungen und ein Seminar nach Wahl.)	120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur	120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: schriftliche Arbeit im Antwort-Wahl- Verfahren	120 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PL: Präsentation		360 AS / 12 LP
Modul G: Klinische Psychologie und Psychotherapie (Psychische Störungen und Psychotherapeutische Interventionen)	120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur	120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: mündliche Prüfung			240 AS / 8 LP
Modul H: Gerontopsychologie	120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur				120 AS / 4 LP
3. Vertiefungsmodul:					
Modul I: Anwendungsvertiefung (Aus drei Inhaltsbereichen 1. Arbeits-, Organisations- und Wirtschafts- psychologie 2. Klinische Psychologie und Psychotherapie 3. Gerontopsychologie sind drei Seminare zu wählen. Diese können aus einem oder aus mehreren der drei Inhaltsbereiche gewählt werden.)	120 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PL: Präsentation	120 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PL: Präsentation	120 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PL: Präsentation	120 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PL: Präsentation	360 AS / 12 LP
4. Modul Wissenschaftliche Arbeit und wissenschaftliche Kommunikation:					
Modul J: Wissenschaftliche Arbeit und wissenschaftliche Kommunikation			60 AS 2 LVS (V0/S0/Ü2) PVL: schriftlicher Bericht	60 AS 2 LVS (V0/S0/Ü2) PL: Präsentation	120 AS / 4 LP
5. Ergänzungsmodul: Aus nachfolgend genannten Ergänzungsmodulen ist ein Modul zu wählen:					
Modul K. 1: Pädagogik (Wahl einer aus vier Lehrveranstaltungen)		120 AS 2 LVS (V2 oder S2/Ü0) PL: Klausur oder mündliche Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung und gegenseitiger schriftlicher Bewertung oder Hausarbeit			120 AS / 4 LP

Anlage 1a: Konsekutiver Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science
STUDIENABLAUFPLAN

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	Workload Leistungspunkte Gesamt
Modul K.2: Germanistik (Wahl einer aus sechs Lehrveranstaltungen)		120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur			120 AS / 4 LP
Modul K.3: Medientools		120 AS 3 LVS (V1/S0/Ü2) PL: Klausur			120 AS / 4 LP
Modul K.4: Arbeitswissenschaft	120 AS 3 LVS (V2/S0/Ü1) PL: Klausur				120 AS / 4 LP
Modul K.5: Soziologie (Wahl einer aus sieben Lehrveranstaltungen)		120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur			120 AS / 4 LP
Modul K.6: Angewandte Bewegungswissenschaften/Sportmedizin/Sport psychologie (Wahl zweier aus 13 Lehrveranstaltungen)		120 AS 4 LVS (V4/S0/Ü0) 2 PL: Klausuren			120 AS / 4 LP
Modul K.7: Medienkommunikation (Wahl einer aus fünf Lehrveranstaltungen)		120 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PVL: Referat mit Präsentation PL: Hausarbeit			120 AS / 4 LP
Modul K.8: Betriebswirtschaftslehre / Organisation und Personal (Wahl eines aus vier Angeboten Angebot 1: WM Angebot 2: HRM Angebot 3: Organisationstheorien Angebot 4: Führungstheorien)		Angebot 1: 120 AS 3 LVS (V2/Ü1/S0) PL: Klausur oder Angebot 2: 120 AS 4 LVS (V2/Ü2/S0) PL: Klausur			120 AS / 4 LP

Anlage 1a: Konsekutiver Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science
STUDIENABLAUFPLAN

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	Workload Leistungspunkte Gesamt
Modul K.9: Psychophysik		oder Angebot 3: 120 AS 3 LVS (V2/Ü1/S0) PL: Klausur oder Hausarbeit oder Angebot 4: 120 AS 3 LVS (V2/Ü1/S0) PL: Klausur oder Hausarbeit			120 AS / 4 LP
Modul K.10: Kognitive Systeme		120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur 120 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PL: Präsentation			120 AS / 4 LP
6. Modul Master-Arbeit:					
Modul L: Master-Arbeit			450 AS	450 AS PL: Masterarbeit (Bearbeitung über zwei Semester)	900 AS / 30 LP
Gesamt LVS (beispielhaft bei Wahl von Modul K.1)	14	16	10	4	44 LVS
Gesamt AS / LP (beispielhaft bei Wahl von Modul K.1)	840 AS	960 AS	930 AS	870 AS	3600 AS / 120 LP

PL	Prüfungsleistung	P	Praktikum
PVL	Prüfungsvorleistung	E	Exkursion
AS	Arbeitsstunden	K	Kolloquium
LP	Leistungspunkte	PR	Projekt
LVS	Lehrveranstaltungsstunden	Ü	Übung
V	Vorlesung	S	Seminar
ASL	Anrechenbare Studienleistung		

**Anlage 1b: Konsekutiver Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science
STUDIENABLAUFPLAN bei einem Studium in Teilzeit**

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester	8. Semester	Workload Leistungspunkte Gesamt
1. Basismodule									
Modul A: Praktikum und Schlüsselkompetenzen					60 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PL: Präsentation	240 AS (P:6 Wochen) PL: schriftlicher Bericht und Praktikums- zeugnis			300 AS / 10 LP
Modul B: Forschungsmethoden	240 AS 4 LVS (V2/S0/Ü2) PL: mündliche Prüfung	120 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PL: Präsentation und schriftlicher Bericht							360 AS / 12 LP
Modul C: Methoden und Anwendungsbereiche der Diagnostik (Zu belegen sind die Vorlesung und ein Seminar oder eine Übung.)				120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: mündliche Prüfung	120 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PL: Hausarbeit oder 120 AS 2 LVS (V0/S0/Ü2) PL: Hausarbeit				240 AS / 8 LP
Modul D: Grundlagenvertiefung Kognition, Emotion, Motivation	120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: mündliche Prüfung	120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur	120 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PL: Präsentation						360 AS / 12 LP
2. Anwendungsmodule: Aus den nachfolgend genannten Modulen E.1 und E.2 ist ein Modul zu wählen:									
Modul E.1: Bildung und Förderung ODER			120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur						120 AS / 4 LP

**Anlage 1b: Konsekutiver Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science
STUDIENABLAUFPLAN bei einem Studium in Teilzeit**

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester	8. Semester	Workload Leistungspunkte Gesamt
Modul E.2: Diversität und Demographischer Wandel			120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: schriftliche Arbeit im Antwort-Wahl- Verfahren						120 AS / 4 LP
Modul F: Organisations- und Wirtschaftspsychologie, Human Resources und Human Factors (Zu belegen sind die zwei Vorlesungen und ein Seminar nach Wahl.)		120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: schriftliche Arbeit im Antwort-Wahl- Verfahren	120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur	120 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PL: Präsentation					360 AS / 12 LP
Modul G: Klinische Psychologie und Psychotherapie (Psychische Störungen und Psychotherapeutische Interventionen)			120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur	120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: mündliche Prüfung					240 AS / 8 LP
Modul H: Gerontopsychologie					120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur				120 AS / 4 LP
3. Vertiefungsmodul:									
Modul I: Anwendungsvertiefung (Aus drei Inhaltsbereichen 1. Arbeits-, Organisations- und Wirtschafts psychologie 2. Klinische Psychologie und Psychotherapie 3. Gerontopsychologie sind drei Seminare zu wählen. Diese können aus einem oder aus mehreren der drei Inhaltsbereiche gewählt werden.)				120 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PL: Präsentation	120 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PL: Präsentation	120 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PL: Präsentation			360 AS / 12 LP

**Anlage 1b: Konsekutiver Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science
STUDIENABLAUFPLAN bei einem Studium in Teilzeit**

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester	8. Semester	Workload Leistungspunkte Gesamt
4. Modul Wissenschaftliche Arbeit und wissenschaftliche Kommunikation:									
Modul J: Wissenschaftliche Arbeit und wissenschaftliche Kommunikation					60 AS 2 LVS (V0/S0/Ü2) PVL: schriftlicher Bericht			60 AS 2 LVS (V0/S0/Ü2) PL: Präsentation	120 AS / 4 LP
5. Ergänzungsmodule: Aus nachfolgend genannten Ergänzungsmodulen ist ein Modul zu wählen:									
Modul K.1: Pädagogik (Wahl einer aus vier Lehrveranstaltungen)		120 AS 2 LVS (V2 oder S2/Ü0) PL: Klausur oder mündliche Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung und gegenseitiger schriftlicher Bewertung oder Hausarbeit							120 AS / 4 LP
Modul K.2: Germanistik (Wahl einer aus sechs Lehrveranstaltungen)		120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur							120 AS / 4 LP
Modul K.3: Medientools		120 AS 3 LVS (V1/S0/Ü2) PL: Klausur							120 AS / 4 LP

**Anlage 1b: Konsekutiver Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science
STUDIENABLAUFPLAN bei einem Studium in Teilzeit**

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester	8. Semester	Workload Leistungspunkte Gesamt
Modul K.4: Arbeitswissenschaft	Angebot 1: 120 AS 3 LVS (V2/S0/Ü1) PL: Klausur								120 AS / 4 LP
Modul K.5: Soziologie (Wahl einer aus sieben Lehrveranstaltungen)		120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur							120 AS / 4 LP
Modul K.6: Angewandte Bewegungswissenschaften/ Sportmedizin/Sportpsychologie (Wahl zweier aus 13 Lehrveranstaltungen)		120 AS 4 LVS (V4/S0/Ü0) 2 PL: Klausuren							120 AS / 4 LP
Modul K.7: Medienkommunikation (Wahl einer aus fünf Lehrveranstaltungen)		120 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PVL: Referat mit Präsentation PL: Hausarbeit							120 AS / 4 LP
Modul K.8: Betriebswirtschaftslehre / Organisation und Personal (Wahl eines aus vier Angeboten Angebot 1: WM Angebot 2: HRM Angebot 3: Organisationstheorien Angebot 4: Führungstheorien)		Angebot 1: 120 AS 3 LVS (V2/Ü1/S0) PL: Klausur oder Angebot 2: 120 AS 4 LVS (V2/Ü2/S0) PL: Klausur oder Angebot 3: 120 AS 3 LVS (V2/Ü1/S0) PL: Klausur oder Hausarbeit							120 AS / 4 LP

**Anlage 1b: Konsekutiver Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science
STUDIENABLAUFPLAN bei einem Studium in Teilzeit**

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester	8. Semester	Workload Leistungspunkte Gesamt
Modul K.9: Psychophysik		oder Angebot 4: 120 AS 3 LVS (V2/Ü1/S0) PL: Klausur oder Hausarbeit							120 AS / 4 LP
Modul K.10: Kognitive Systeme		120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur							120 AS / 4 LP
6. Modul Master-Arbeit:									
Modul L: Master-Arbeit							480 AS	420 AS PL: Masterarbeit (Bearbeitung über zwei Semester)	900 AS / 30 LP
Gesamt LVS (beispielhaft bei Wahl von Modul K.1)	6	8	8	8	10	2	0	2	44 LVS
Gesamt AS / LP (beispielhaft bei Wahl von Modul K.1)	360 AS	480 AS	480 AS	480 AS	480 AS	360 AS	480 AS	480 AS	3600 AS / 120 LP

PL Prüfungsleistung
PVL Prüfungsvorleistung
AS Arbeitsstunden
LP Leistungspunkte
LVS Lehrveranstaltungsstunden
V Vorlesung
ASL Anrechenbare Studienleistung

P Praktikum
E Exkursion
K Kolloquium
PR Projekt
Ü Übung
S Seminar

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science**Basismodul**

Modulnummer	A
Modulname	Praktikum und Schlüsselkompetenzen
Modulverantwortlich	Professur Allgemeine Psychologie und Biopsychologie
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Im Modul wird anhand eines Praktikums ein Einblick in mögliche Arbeitsfelder gewonnen. Darüber hinaus wird anhand des Praxis-Seminars in Gesprächsführung eine wesentliche berufsbefähigende Schlüsselkompetenz erworben.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Praktikum (6 Wochen) • Praxis-Seminar (mit Übungen) in Gesprächsführung <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden erwerben berufsbefähigende Schlüsselkompetenzen in ausgewählten angewandten praktischen Berufsfeldern und in Gesprächsführung.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Seminar und Praktikum.</p> <ul style="list-style-type: none"> • P: Praktikum (6 Wochen) • S: Gesprächsführung (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein schriftlicher Bericht (Umfang: ca. 2 Seiten, Bearbeitungszeit 4 Wochen) zum Praktikum und ein Praktikumszeugnis (welches mindestens 240 Arbeitsstunden unter Anleitung eines Diplom-Psychologen / Inhaber eines Mastergrades in Psychologie umfassen muss). • 30-minütige Präsentation zum Seminar Gesprächsführung
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • schriftlicher Bericht zum Praktikum und ein Praktikumszeugnis, Gewichtung 1 • Präsentation zum Seminar Gesprächsführung, Gewichtung 1
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 300 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science

Basismodul

Modulnummer	B
Modulname	Forschungsmethoden
Modulverantwortlich	Professur Forschungsmethodik und Evaluation in der Psychologie
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte</u>: Vertiefung und Erweiterung der psychologisch-methodischen Grundlagen aus dem Bachelorstudium (u. a. Ergänzungen zur Datenerhebung, weitere multivariate Verfahren, Computermodellierung, qualitative Verfahren, alternative inferenzstatistische Ansätze, Besonderheiten der Evaluationsforschung, Entscheidungstheorie)</p> <p><u>Qualifikationsziele</u>: Vertiefte Kenntnisse über psychologische Methoden; Fundierte methodische Fertigkeiten für die Planung empirischer Studien und die Anwendung adäquater Verfahren in allen Phasen der empirischen Forschung</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Übung und Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Forschungsmethoden (2 LVS) (mit Tutorium) • Ü: Forschungsmethoden (2 LVS) • S: Forschungsmethoden (2 LVS) <p>Das Seminar ist stark praxisorientiert und wird in der Regel zu einem der folgenden Themenbereiche angeboten: Evaluationsforschung in der Praxis, Mathematische Psychologie, Computermodellierung sozialer oder kognitiver Prozesse, Multivariate Verfahren, Experimentelle Einzelfallanalyse, spezifische Methoden.</p> <p>Die Übungen finden zum Teil, die Seminare in der Regel im PC-Pool statt.</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 20-minütige mündliche Prüfung zu Forschungsmethoden • 15-minütige Präsentation und schriftlicher Bericht (Umfang: ca. 15 Seiten, Bearbeitungszeit: 4 Wochen) zum Seminar Forschungsmethoden
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • mündliche Prüfung zu Forschungsmethoden, Gewichtung 2 - Bestehen erforderlich • Präsentation und schriftlicher Bericht zum Seminar Forschungsmethoden, Gewichtung 1
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science

Basismodul

Modulnummer	C
Modulname	Methoden und Anwendungsbereiche der Diagnostik
Modulverantwortlich	Professur Persönlichkeitspsychologie und Diagnostik
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Wissen und Können zum diagnostischen Prozess erwerben, Anwendungsbereiche psychologischer Diagnostik kennenlernen, Möglichkeiten und Grenzen diagnostischer Erhebungsmethoden kennen, Urteils- und Entscheidungsmodelle, Vertiefung Testtheorie und Testkonstruktion, Psychologische Begutachtung</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Vertiefte Kenntnisse über Hintergrund und Anwendung diagnostischer Zugänge erwerben; Umsetzung des diagnostischen Prozesses in verschiedenen Anwendungsbereichen kennen und leisten können</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar bzw. Übung. Zu belegen sind die Vorlesung und entweder ein Seminar oder eine Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Methoden und Anwendungsbereiche der Diagnostik (2 LVS) (mit Tutorium) <p>Zur Auswahl stehen Seminar sowie Übung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ü: Psychologische Begutachtung (2 LVS) • S: Methoden und Anwendungsbereiche der Diagnostik (2 LVS) <p>Die Übung Psychologische Begutachtung findet in Kleingruppenarbeit statt.</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme	Die Inhalte der Vorlesung werden in Seminar und Übung vorausgesetzt, der Vorlesungsbesuch wird also vor Beginn des Seminars bzw. der Übung empfohlen.
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 20-minütige mündliche Prüfung zum Inhalt der Vorlesung • Hausarbeit (Umfang: pro Person 10 Seiten, Bearbeitungsdauer: veranstaltungsbegleitend, Abgabe am letzten Veranstaltungstermin) zu Seminar oder Übung
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 8 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • mündliche Prüfung zum Inhalt der Vorlesung, Gewichtung 2 - Bestehen erforderlich • Hausarbeit zu Seminar oder Übung, Gewichtung 1
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 240 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science

Basismodul

Modulnummer	D
Modulname	Grundlagenvertiefung Kognition, Emotion, Motivation
Modulverantwortlich	Professur Allgemeine Psychologie und Biopsychologie
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalte: Das Modul besteht aus drei Bereichen: Kognition: Kognitive Prozesse und deren Modellierung Motivation: Motivationale Prozesse Angewandte Biopsychologie: Biopsychologische Prozesse bei Denken, Fühlen und Handeln</p> <p>Qualifikationsziele: Vertiefende Kenntnisse in kognitiven, motivationalen und biopsychologischen Grundlagen des Erlebens und Handelns</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Kognition (2 LVS) • V: Emotion und Motivation (2 LVS) • S: Angewandte Biopsychologie (2 LVS) <p>Die Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache angeboten werden.</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zur Vorlesung Kognition • 20-minütige mündliche Prüfung zur Vorlesung Emotion und Motivation • 30-minütige Präsentation zum Seminar Angewandte Biopsychologie
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur zur Vorlesung Kognition, Gewichtung 1 • mündliche Prüfung zur Vorlesung Emotion und Motivation, Gewichtung 1 • Präsentation zum Seminar Angewandte Biopsychologie, Gewichtung 1
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester, bei einem Studium in Teilzeit auf drei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science**Anwendungsmodul**

Modulnummer	E.1
Modulname	Bildung und Förderung
Modulverantwortlich	Professur Pädagogische Psychologie und Entwicklungspsychologie
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Förderung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen (bis ins hohe Alter) durch Bildung und Training; empirische Bildungsforschung und ihre Methoden; Interventionsforschung und ihre Methoden; Förderung von Entwicklung und Persönlichkeit, Förderung auf den Gebieten der Pädagogischen und Klinischen Psychologie; familiäre und gesellschaftliche Rahmenbedingungen von Bildungsprozessen; Förderung von ethischem Verhalten; Begabtenförderung; Förderung im Alter</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Erwerb grundlegenden Wissens, Verständnis der Forschung und ihrer Methoden</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist die Vorlesung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Bildung und Förderung (2 LVS) (mit Tutorium)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 60-minütige Klausur zur Vorlesung Bildung und Förderung
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 4 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 120 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science

Anwendungsmodul

Modulnummer	E.2
Modulname	Diversität und Demographischer Wandel
Modulverantwortlich	Juniorprofessur Sozialpsychologie, Professur Organisations- und Wirtschaftspsychologie
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Herausforderungen und Chancen von Vielfalt in Gesellschaft und in organisationalen Kontexten bezüglich Alter, Geschlecht, Kultur, aber auch Fähigkeiten und Kompetenzen; Auseinandersetzung mit theoretischen Grundlagen und angewandten Fragestellungen bezüglich gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Chancen und Herausforderungen des Demographischen Wandels und der Diversität.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Demographischer Wandel, Überalterung und Fachkräftemangel • Reaktionen auf Diversität (Stereotype, Vorurteile, Diskriminierung) • Umgang mit Diversität (Intergruppenkontakt, Interkulturelle Kompetenz) • Wahrnehmung von Diversität (Diversity Beliefs, Multiculturalism, Color-Blindness) • Auswirkungen von Diversität in Organisationen auf Gruppenprozesse • Gleichzeitige Betrachtung mehrerer Diversitätsdimensionen: Intersektionalität und Gruppenbruchlinien (Faultlines) <p><u>Qualifikationsziele:</u> Vertiefende Auseinandersetzung mit aktuellen Forschungsergebnissen zu Intergruppenbeziehungen und Diversität; Vertiefende Anwendung theoretischer Erkenntnisse auf praktische Maßnahmen bezüglich der Umsetzung von Diversität; kritische Reflexion von Interventionsprogrammen und Umsetzungen von Diversity in sozialen und organisationalen Kontexten</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls ist die Vorlesung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Diversität und Demographischer Wandel (2 LVS) <p>Die Lehrveranstaltung kann auch in englischer Sprache angeboten werden.</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige schriftliche Arbeit im Antwort-Wahl-Verfahren zur Vorlesung
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 4 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 120 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science

Anwendungsmodul

Modulnummer	F
Modulname	Organisations- und Wirtschaftspsychologie, Human Resources und Human Factors
Modulverantwortlich	Professur Allgemeine Psychologie und Arbeitspsychologie
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Kognitive Ergonomie • Arbeitsplatz- und Arbeitsmittelgestaltung • Produktdesign • Mensch-Maschine-Systeme • Automatisierung • Personalführung und -entwicklung • Gestaltung von Gruppenarbeit • Gesundheitsförderliche Arbeit <p><u>Qualifikationsziele:</u> Aus dem Bereich Kognitive Ergonomie/User-centered Design (Ingenieurpsychologie/Human Factors) sollen vertiefte Kenntnisse über die Schnittstelle Mensch-Arbeit und Mensch-Technik erworben werden. Zentrales Thema ist die nutzerorientierte Gestaltung von Arbeitsmitteln sowie von technischen Systemen und Produkten.</p> <p>Aus dem Bereich der Organisationspsychologie sollen vertiefte Kenntnisse über soziale Prozesse in Organisationen erworben werden. Dazu gehören Führungsprozesse, Gruppenarbeit und psychosoziale Belastungen am Arbeitsplatz.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar. Zu belegen sind die zwei Vorlesungen und ein Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Ingenieurpsychologie / Human Factors (2 LVS) • V: Angewandte Organisations- und Wirtschaftspsychologie (2 LVS) <p>Aus den folgenden Seminaren ist eins auszuwählen. Es können keine Seminare gewählt werden, die bereits im Modul I absolviert wurden. Zur Auswahl stehen je nach Angebot folgende Seminare im Bereich Human Factors sowie im Bereich Organisations- und Wirtschaftspsychologie:</p> <p>Human Factors:</p> <ul style="list-style-type: none"> • S: Kognitive Ergonomie/Human Factors (2 LVS) • S: Usability/User Experience (2 LVS) • S: Verkehrspsychologie (2 LVS) • S: Automation/Assistenz (2 LVS) • S: Neue Medien (2 LVS) <p>Organisations- und Wirtschaftspsychologie:</p> <ul style="list-style-type: none"> • S: Führung (2 LVS) • S: Teamarbeit und Teamdiversity (2 LVS) • S: Betriebliches Gesundheitsmanagement (2 LVS) • S: Determinanten von Verhalten in Organisationen (2 LVS) • S: Wirtschaftspsychologie (2 LVS) • S: Methoden der Organisationspsychologie (2 LVS) • S: Fehlentwicklungen in Organisationen (2 LVS)

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science

Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zur Vorlesung Ingenieurpsychologie / Human Factors • 90-minütige schriftliche Arbeit im Antwort-Wahl-Verfahren zur Vorlesung Angewandte Organisations- und Wirtschaftspsychologie • 30-minütige Präsentation zum gewählten Seminar
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: <ul style="list-style-type: none"> • Klausur zur Vorlesung Ingenieurpsychologie / Human Factors, Gewichtung 1 • schriftliche Arbeit im Antwort-Wahl-Verfahren zur Vorlesung Angewandte Organisations- und Wirtschaftspsychologie, Gewichtung 1 • Präsentation zum gewählten Seminar, Gewichtung 1
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf drei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science**Anwendungsmodul**

Modulnummer	G
Modulname	Klinische Psychologie und Psychotherapie (Psychische Störungen und Psychotherapeutische Interventionen)
Modulverantwortlich	Professur Klinische Psychologie und Psychotherapie
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul besteht aus zwei Inhaltsbereichen:</p> <p>1. Vertiefung Psychotherapeutische Interventionen Strukturelle, berufs- und sozialrechtliche Rahmenbedingungen klinischen Handelns (Psychotherapeutengesetz, Richtlinien Psychotherapie, Approbationsordnung, Ausbildungsordnung, Antragsverfahren, Abrechnungssystem), Therapieplanung und -strukturierung, interventionsbezogene Diagnostik (Verhaltensanalyse und kognitive Verhaltensanalyse), differenzielle Indikation, Wirkfaktoren von Psychotherapie (therapeutische Beziehung und Basiskompetenzen), Standards der klinischen Wirksamkeitsprüfung und evidenzbasierte Psychotherapie, Ergebnisse Versorgungsforschung und Versorgungssituation, exemplarische Darstellung ausgewählter Interventionsverfahren</p> <p>2. Vertiefung Psychische Störungen Vertiefende Darstellung ausgewählter psychischer Störungen, u.a. Verhaltensstörungen durch psychotrope Substanzen (F10-19); Störungen der Impulskontrolle (F63); Schizophrenie und Psychotische Störungen (F20-29); Affektive Störungen (F30-39); Angststörungen (F40-43); Dissoziale Störungen (F44); Somatoforme Störungen (F45); Essstörungen (F50); Persönlichkeitsstörungen (F60-69); spezifische Störungen des Kindes- und Jugendalters (F90-98); verhaltensmedizinische und neuropsychologische Störungsformen</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Störungs- und interventionsbezogene vertiefte Kenntnisse der Klinischen Psychologie und Psychotherapie</p>
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist die Vorlesung. <ul style="list-style-type: none"> • V: Vertiefung Psychotherapeutische Interventionen (2 LVS) • V: Vertiefung Psychische Störungen (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: <ul style="list-style-type: none"> • 20-minütige mündliche Prüfung zu Vertiefung Psychotherapeutische Interventionen • 90-minütige Klausur zur Vertiefung Psychische Störungen

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science

Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 8 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none">• mündliche Prüfung zu Vertiefung Psychotherapeutische Interventionen, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich• Klausur zur Vertiefung Psychische Störungen, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 240 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science

Anwendungsmodul

Modulnummer	H
Modulname	Gerontopsychologie
Modulverantwortlich	Professur Angewandte Gerontopsychologie
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Theorien, Methoden und Befunde der Gerontopsychologie, grundlegende Inhalte aus Nachbardisziplinen in der Alternswissenschaft, Aufgabenstellungen, Best-Practice-Beispiele und aktuelle Entwicklungen in Anwendungsfeldern der Gerontopsychologie (z.B. Techniknutzung, Mobilität, Arbeit, Bildung, Gesundheitsförderung, Wohnen, Pflege)</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Vertiefte Kenntnisse der Gerontopsychologie einschließlich ihrer Anwendung; Fähigkeit zur wissenschaftlichen und methodenkritischen Rezeption gerontopsychologischer Forschungsliteratur und zur Analyse und Bearbeitung von Problemstellungen aus Anwendungsfeldern der Gerontopsychologie</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist die Vorlesung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Gerontopsychologie (2 LVS) (mit Tutorium)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 60-minütige Klausur zur Vorlesung
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 4 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 120 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science

Vertiefungsmodul

Modulnummer	I
Modulname	Anwendungsvertiefung
Modulverantwortlich	Geschäftsführender Direktor des Instituts für Psychologie
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul besteht aus drei Inhaltsbereichen:</p> <p>1. Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie</p> <p>1.1 Arbeit/Human Factors (Auswahl):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verkehrspsychologie • Kognitive Ergonomie / Usability • Medienpsychologie <p>1.2 Organisation/Wirtschaft (Auswahl):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gestaltung von und in Organisationen • Gruppenarbeit und Gruppenzusammensetzung • Führung • Betriebliches Gesundheitsmanagement • Wirtschaftspsychologie <p>2. Klinische Psychologie und Psychotherapie</p> <p>Die Inhalte des Teilgebietes Klinische Psychologie und Psychotherapie innerhalb dieses Vertiefungsmoduls beziehen sich unmittelbar auf die Inhalte der beiden Vorlesungen „Vertiefung Psychische Störungen“ und „Vertiefung Psychotherapeutische Interventionen“ (Modul G).</p> <p>2.1 Störungen (Auswahl):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausgewählte Störungsbilder • Klinisches Fallseminar • Ethische und rechtliche Fragen im Bereich der Klinischen Psychologie und Psychotherapie <p>2.2 Interventionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausgewählte Interventionsverfahren • Praxis der interventionsbezogenen Diagnostik • Therapeutische Basiskompetenzen <p>3. Gerontopsychologie</p> <p>Die Inhalte des Teilgebiets Gerontopsychologie beziehen sich auf die Vorlesung Gerontopsychologie (Modul H).</p> <p>2.1 Grundlagen der Gerontopsychologie (Auswahl)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Theorien des Alterns • Kognitives Altern • Soziale Beziehungen im Alter <p>2.2 Anwendungsfelder der Gerontopsychologie (Auswahl)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Altern und Technik • Prävention und Gesundheit • Bildung und lebenslanges Lernen <p><u>Qualifikationsziele:</u></p> <p>1. Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie</p> <p>Erwerb umfassender Kenntnisse in Teilbereichen der Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie als Grundlage für eine Tätigkeit in Unternehmen und Dienstleistungseinrichtungen.</p>

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science

	<p>2. Klinische Psychologie und Psychotherapie Erwerb von vertiefenden und anwendungsbezogenen Kenntnissen zu den Themengebieten „Psychische Störungen“ und „Psychotherapeutische Interventionen“ sowie Vermittlung von klinisch-psychologischen Schlüsselqualifikationen und Soft Skills.</p> <p>3. Gerontopsychologie Erwerb umfassender Kenntnisse in Teilbereichen der Gerontopsychologie als Grundlage für die Tätigkeit in gerontopsychologischen Handlungsfeldern.</p>
<p>Lehrformen</p>	<p>Lehrform des Moduls ist das Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • S: Wahlpflichtseminar I (2 LVS) • S: Wahlpflichtseminar II (2 LVS) • S: Wahlpflichtseminar III (2 LVS) <p>Die Wahlpflichtveranstaltungen I, II und III sind aus folgenden Seminaren auszuwählen (je nach Angebot). Diese können aus einem oder mehreren der nachfolgenden drei Inhaltsbereiche gewählt werden.</p> <p>1. Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie Es können keine Seminare gewählt werden, die bereits im Modul F absolviert wurden.</p> <p>Human Factors:</p> <ul style="list-style-type: none"> • S: Kognitive Ergonomie/Human Factors (2 LVS) • S: Usability/User Experience (2 LVS) • S: Verkehrspsychologie (2 LVS) • S: Automation/Assistenz (2 LVS) • S: Neue Medien (2 LVS) <p>Organisations- und Wirtschaftspsychologie:</p> <ul style="list-style-type: none"> • S: Führung (2 LVS) • S: Teamarbeit und Teamdiversity (2 LVS) • S: Betriebliches Gesundheitsmanagement (2 LVS) • S: Determinanten von Verhalten in Organisationen (2 LVS) • S: Wirtschaftspsychologie (2 LVS) • S: Methoden der Organisationspsychologie (2 LVS) • S: Fehlentwicklungen in Organisationen (2 LVS) <p>2. Klinische Psychologie und Psychotherapie</p> <ul style="list-style-type: none"> • S: F1-Störungen (2 LVS) • S: F2-Störungen (2 LVS) • S: F3-Störungen (2 LVS) • S: F4-Störungen (2 LVS) • S: Störungen aus F0, F5, F6, F7, F8 oder F9 (2 LVS) • S: Andere Störungsbereiche und Zielgruppen (Neuropsychologie, Verhaltensmedizin, Rehabilitationspsychologie, Gerontopsychologie) (2 LVS) • S: Klinisches Fallseminar: Fallanalysen, Ethik, Recht und Setting (2 LVS) • S: Psychotherapeutische Interventionen der Richtlinienverfahren (2 LVS) • S: Innovative und adjuvante psychotherapeutische Interventionsmethoden (2 LVS) • S: Interventionsbezogene Diagnostik und Therapieplanung (2 LVS) • S: Klinisch-psychologische und psychotherapeutische Basiskompetenzen (2 LVS) • S: Andere klinisch-psychologische Tätigkeitsfelder (2 LVS)

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science

	<p>3. Gerontopsychologie</p> <ul style="list-style-type: none"> • S: Theorien der Gerontopsychologie (2 LVS) • S: Methoden der Gerontopsychologie (2 LVS) • S: Kognitives Altern (2 LVS) • S: Soziale Beziehungen im Alter (2 LVS) • S: Alter und Technik (2 LVS) • S: Gesundheit und Prävention (2 LVS) • S: Bildung und lebenslanges Lernen (2 LVS) • S: Wohnen und Mobilität (2 LVS) • S: Demenz und Pflege (2 LVS) • S: Arbeit und freiwilliges Engagement (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind entsprechend der Wahl der Seminare aus den verschiedenen Inhaltsbereichen folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: <ul style="list-style-type: none"> • jeweils 30-minütige Präsentation pro gewähltem Seminar
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Die Gewichtung der drei Prüfungsleistungen ist jeweils 1. Bestehen ist jeweils erforderlich.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein oder bis zu drei Semester (abhängig von der Wahl der Veranstaltungen).

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science**Modul Wissenschaftliche Arbeit und wissenschaftliche Kommunikation**

Modulnummer	J
Modulname	Wissenschaftliche Arbeit und wissenschaftliche Kommunikation
Modulverantwortlich	Geschäftsführender Direktor des Instituts für Psychologie
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte</u>: praktische wissenschaftliche Arbeit in einer Arbeitsgruppe einer Professur des Instituts für Psychologie, Dokumentation, Gestaltung und Präsentation von Forschungsarbeiten, spezifische Techniken wissenschaftlichen Arbeitens, Präsentation und Diskussion der Masterarbeit</p> <p><u>Qualifikationsziele</u>: Erfahrungen und Fertigkeiten in der Durchführung von Forschungsprojekten: Literaturrecherche, Analyse des Stands der Forschung, Untersuchungsplanung, Datenerhebung und -analyse, Dateninterpretation und theoretische Integration. Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, sich in neue Themengebiete einzuarbeiten und üben den Umgang mit psychologischen Methoden und Theorien. Sie werden befähigt, vorgegebene wissenschaftliche Fragestellungen zu bearbeiten. Das wissenschaftliche Arbeiten wird selbstständig bzw. in einem Team geplant, durchgeführt, ausgewertet, dokumentiert und präsentiert. Es werden die kritische Auseinandersetzung mit Forschungsansätzen und -resultaten vermittelt, wesentliche Techniken wissenschaftlichen Arbeitens erworben sowie die adäquate Aufbereitung und Präsentation von Forschungsarbeiten erlernt.</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist die Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ü: Wissenschaftliche Arbeit und wissenschaftliche Kommunikation (4 LVS) <p>Die Übung findet in Kleingruppen statt.</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • schriftlicher Bericht zur Aufbereitung der Erfahrungen der praktischen wissenschaftlichen Arbeit (Umfang: 3 Seiten; Bearbeitungszeit: 4 Wochen)
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 20-minütige Präsentation der Ergebnisse der Masterarbeit
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 4 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 120 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science**Ergänzungsmodul**

Modulnummer	K.1
Modulname	Pädagogik
Modulverantwortlich	Geschäftsführende/r Direktor/in des Instituts für Pädagogik
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalte: Gegenstand sind weiterführende Problem- und Handlungszusammenhänge in der Erziehungswissenschaft, der Erwachsenen- und Weiterbildung, der Ökonomischen Bildung sowie der Bildungsforschung unter Bezug auf die jeweils relevanten Grundlagen, Grundbegriffe und Denktraditionen.</p> <p>Qualifikationsziele: Vermittelt wird ein weiterführender Überblick über die Erkenntnisinteressen und -methoden in einem ausgewählten Bereich der Pädagogik.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar. Es ist eine der angebotenen vier Veranstaltungen zu besuchen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Ökonomische Bildung (für Interessierte wird die zugehörige Übung geöffnet) (2 LVS) • S: Handlungs- und Forschungsfelder der Erwachsenenbildung (2 LVS) • S: Aktuelle Ansätze und Ergebnisse der Bildungsforschung (2 LVS) • S: Theorien und Probleme pädagogischen Handelns (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Für die Teilnahme an der Vorlesung zur Ökonomischen Bildung empfehlen sich Grundkenntnisse in Volks- und Betriebswirtschaft.
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zur Vorlesung Ökonomische Bildung <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • 40-minütige mündliche Präsentation (Referat) mit schriftlicher Ausarbeitung (Umfang: 8 Seiten) und gegenseitiger schriftlicher Bewertung (Umfang: 2 Seiten, Peer-Verfahren; Bearbeitungszeit: 3 Wochen) im Seminar Handlungs- und Forschungsfelder der Erwachsenenbildung <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hausarbeit (Umfang: ca. 10 Seiten, Bearbeitungszeit: 4 Wochen) zum Seminar Theorien und Probleme pädagogischen Handelns oder zum Seminar Aktuelle Ansätze und Ergebnisse der Bildungsforschung
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 4 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 120 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science

Ergänzungsmodul

Modulnummer	K.2
Modulname	Germanistik
Modulverantwortlich	Professur Germanistische Sprachwissenschaft, Semiotik und Multimodale Kommunikation
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte</u>: Germanistik als Wissenschaft von der deutschen Sprache, Literatur und Kultur (sowie ihrer Geschichte) im europäischen Kontext einer industriellen Wissensgesellschaft und Medienwelt kann einen zentralen und nach vielen Seiten hin impulsgebenden Bereich darstellen.</p> <p>An der TU Chemnitz beschäftigt sich die Germanistik mit der Erforschung und Vermittlung von sprachlich-kommunikativen und literarisch-kulturellen Inhalten in ihrer jeweiligen historischen Bedingtheit.</p> <p><u>Qualifikationsziele</u>: Das Modul vermittelt grundlegende Kenntnisse in den Teilgebieten Sprachwissenschaft, Mediävistik, Literaturwissenschaft und Deutsch als Fremdsprache. Die Gegenstände leisten einen Beitrag zum qualifizierten Umgang mit Sprache und Literatur. Es wird die Voraussetzung für eine kritische Förderung der Reflexionsfähigkeit bezüglich kommunikativer und literarischer Abläufe geschaffen, auf eine grundlegende Methodenkompetenz gezielt und somit am Aufbau einer (meta) kommunikativen Schlüsselqualifikation gearbeitet.</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist die Vorlesung.</p> <p>Aus den folgenden Vorlesungen ist eine auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Sprachwissenschaft - <i>Sprachsystem</i> (2 LVS) • V: Sprachwissenschaft - <i>Kommunikation/Gebrauchsaspekte</i> (2 LVS) • V: Mediävistik - <i>Aspekte mediävistischer Forschung</i> (2 LVS) • V: Literaturwissenschaft - <i>Aspekte der Literaturwissenschaft</i> (2 LVS) • V: Literaturwissenschaft - <i>Antike und europäische Literatur</i> (2 LVS) • V: Deutsch als Fremdsprache - <i>Einführung in DaFZ</i> (2 LVS) <p>Es dürfen nur solche Lehrveranstaltungen belegt werden, die nicht bereits im absolvierten Bachelorstudiengang belegt wurden.</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zur gewählten Vorlesung
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 4 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science

Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 120 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science

Ergänzungsmodul

Modulnummer	K.3
Modulname	Medientools
Modulverantwortlich	Professur Medieninformatik
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte</u>: Zentrale Inhalte der Vorlesung Medientools sind die Definition und Erläuterung zentraler Begriffe und Techniken der Medieninformatik in Theorie und Praxis. In der Übung werden die Studierenden im Umgang mit dem Equipment der Professur Medieninformatik geschult.</p> <p><u>Qualifikationsziele</u>: Die Studierenden haben einen breiten Überblick über die speziellen Technologien, die in der Medieninformatik Anwendung finden.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Medientools (1 LVS) • Ü: Medientools (2 LVS) <p>Die Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache angeboten werden.</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme	Englischkenntnisse auf Abiturniveau
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 60-minütige Klausur zu Medientools
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 4 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 120 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science**Ergänzungsmodul**

Modulnummer	K.4
Modulname	Arbeitswissenschaft
Modulverantwortlich	Professur Arbeitswissenschaft und Innovationsmanagement
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Die Arbeitswissenschaft verfolgt die gleichberechtigten Ziele, die Effektivität und Effizienz von menschlicher Arbeit bzw. von Mensch-Technik-Interaktionen zu erhöhen und Arbeitsbedingungen bzw. Technik an die physiologischen, psychologischen und sozialen Voraussetzungen des Menschen anzupassen. Das Modul stellt grundlegende arbeitswissenschaftliche Beschreibungs- und Erklärungsansätze sowie arbeitsanalytische und -gestalterische Prinzipien, Methoden und Instrumente vor. Diese kommen in vielen ingenieurtechnisch geprägten Berufsfeldern zum Einsatz und werden mit den fortschreitenden technologischen und organisatorischen Innovationen beständig neu- und weiterentwickelt. Themenschwerpunkte des Moduls sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen zur menschlichen Arbeit und zur Mensch-Technik-Interaktion - Belastungs-/Beanspruchungskonzept, Grundlagen der Arbeitsphysiologie und -psychologie - Beispielhafte Gestaltungsfelder der Arbeitsorganisation - Grundlagen zur Arbeitssicherheit und zur gesundheitsgerechten Arbeitsgestaltung - Beispielhafte Gestaltungsfelder in der Arbeitsumwelt - Grundlagen der Anthropometrie - Grundlagen der Systemergonomie - Arbeitswissenschaftliche Aspekte der Wissensarbeit <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden erlangen arbeitswissenschaftliches Grundlagen- und Orientierungswissen für vielfältige ingenieurtechnisch geprägte Berufe. Sie können ausgewählte arbeitswissenschaftliche Methoden und Instrumente anwenden und sind in der Lage, vertiefende Lehrangebote zur Arbeitswissenschaft einzuschätzen und auszuwählen.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Arbeitswissenschaft (2 LVS) • Ü: Arbeitswissenschaft (1 LVS) <p>Das Modul darf nur belegt werden, wenn die Lehrveranstaltung nicht bereits im absolvierten Bachelorstudiengang belegt wurde.</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 120-minütige Klausur zu Arbeitswissenschaft

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science

Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 4 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 120 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science**Ergänzungsmodul**

Modulnummer	K.5
Modulname	Soziologie
Modulverantwortlich	Direktor des Instituts für Soziologie
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte</u>: Grundlagen der Soziologie sowie Einführungen in ausgewählte spezielle Soziologien</p> <p><u>Qualifikationsziele</u>: Erwerb grundlegender Kenntnisse aus der Soziologie</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist die Vorlesung. Es ist eine der nachfolgenden Vorlesungen auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Allgemeine Soziologie: Grundlagen (2 LVS) • V: Sozialstrukturanalyse und Gesellschaftsvergleich (2 LVS) • V: Einführung in die Gesundheitssoziologie (2 LVS) • V: Einführung in die politische Soziologie (2 LVS) • V: Einführung in die Arbeits- und Organisationssoziologie (2 LVS) • V: Einführung in die Techniksoziologie (2 LVS) • V: Einführung in die Techniken und Methoden der empirischen Sozialforschung (2 LVS) <p>Es dürfen nur solche Lehrveranstaltungen belegt werden, die nicht bereits im absolvierten Bachelorstudiengang belegt wurden.</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zur ausgewählten Vorlesung
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 4 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 120 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science

Ergänzungsmodul

Modulnummer	K.6
Modulname	Angewandte Bewegungswissenschaften/Sportmedizin/Sportpsychologie
Modulverantwortlich	Geschäftsführender Direktor des Instituts für Angewandte Bewegungswissenschaften
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul umfasst eine allgemeine Einführung in die verschiedenen Teildisziplinen der Sportwissenschaft, Sportmedizin und Sportpsychologie.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Ziel dieses Moduls ist der Erwerb von sportpädagogischem, -soziologischem und -medizinischem Basiswissen sowie von Kenntnissen in Bereichen der Biomechanik und Leistungsphysiologie, Trainingswissenschaft und naturwissenschaftlichen Grundlagen der menschlichen Bewegung. Es beinhaltet weiterhin grundlegende und vertiefende medizinische Einsichten zu den Indikationsgebieten innerer und orthopädischer Erkrankungen sowie zur Traumatologie.</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist die Vorlesung. Aus dem folgenden Angebot sind zwei Vorlesungen auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Sportpädagogische Grundlagen (2 LVS) • V: Sportsoziologische Grundlagen (2 LVS) • V: Sportpsychologische Grundlagen (2 LVS) • V: Grundlagen der Sportmedizin (2 LVS) • V: Anatomie/Physiologie I (2 LVS) • V: Grundlagen der Biomechanik und Bewegungswissenschaften (2 LVS) • V: Gesundheitssysteme: evidenzbasierte Medizin (2 LVS) • V: Grundlagen der Ernährung (2 LVS) • V: Körperliche Aktivität und Gesundheit (2 LVS) • V: Bewegung, Neurophysiologie und Kognition (2 LVS) • V: Vorlesung betriebliches Gesundheitsmanagement (2 LVS) • V: Medizinische Grundlagen neurologischer Erkrankungen (2 LVS) • V: Qualitätsmanagement (2 LVS) <p>Es dürfen nur solche Lehrveranstaltungen belegt werden, die nicht bereits im absolvierten Bachelorstudiengang belegt wurden.</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • je eine 90-minütige Klausur zu den beiden gewählten Vorlesungen
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 4 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Die Gewichtung der beiden Prüfungsleistungen ist jeweils 1.</p>

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science

Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 120 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science

Ergänzungsmodul

Modulnummer	K.7
Modulname	Medienkommunikation
Modulverantwortlich	Professur Medienpsychologie
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Vermittlung von vertieftem Wissen über die psychologischen Grundlagen der Mediennutzung und Medienwirkung, Vertiefung der Kenntnisse im Bereich interner und externer Repräsentationssysteme</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Erwerb von vertieften Kenntnissen und Anwendungskompetenzen in einem der Bereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Medien als Repräsentationssysteme • Kognition und Emotion bei der Mediennutzung • Sozialpsychologische Grundlagen der Mediennutzung • Kinder/Jugendliche und Medien <p>Vertiefung der Fähigkeit zur Teamarbeit sowie zur Konzeption und Durchführung eines teambasierten Forschungsprojektes, Vertiefung der Moderations- und Medienkompetenz</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist das Seminar.</p> <p>Aus den folgenden Angeboten ist ein Seminar auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • S: Medienpsychologie (2 LVS) • S: Interne und externe Repräsentationen (2 LVS) • S: Kognition und Medien (2 LVS) • S: Emotion und Medien (2 LVS) • S: Medienkompetenz (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • 30-minütiges Referat mit Präsentation zu dem gewählten Seminar
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hausarbeit (Umfang: ca. 25 Seiten, Bearbeitungszeit: 8 Wochen) zu dem gewählten Seminar
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 4 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 120 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science

Ergänzungsmodul

Modulnummer	K.8
Modulname	Betriebswirtschaftslehre / Organisation und Personal
Modulverantwortlich	Professur BWL VI – Personalwesen und Führungslehre / Professur BWL V – Organisation und Arbeitswissenschaft
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Angebot 1: Entwicklung zur Wissensgesellschaft, Theorien des organisationalen Lernens, Management von Wissen und Kompetenzen, Gestaltungsfelder des Wissensmanagements (WM), Wissensprozesse in Organisationen sowie Wissensbewertung und Evaluation des Wissensmanagements Angebot 2: Überblick zu verhaltenswissenschaftlichen Grundlagen, Grundverständnis über theoretische Ansätze, Handlungsfelder und aktuelle Herausforderungen des Human Resource Management (HRM) Angebot 3: Vermittlung wesentlicher Organisationstheorien und vertiefende Beschäftigung mit sozial- und organisationstheoretischen Grundlagen Angebot 4: Vermittlung wesentlicher aktueller Führungstheorien und -konzepte und ihrer Anwendung</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Angebot 1: Kenntnis theoretischer Ansätze und praktischer Instrumente des organisationalen Lernens und des Wissensmanagements Angebot 2: Grundlegendes Verständnis für Inhalte und Problemstellungen des Human Resource Management Angebot 3: Fähigkeit zur theoriegeleiteten Analyse von Management- und Organisationsproblemen aus verschiedenen Perspektiven Angebot 4: Kenntnis neuerer Theorien und Konzepte der Führung und ihres jeweiligen Erklärungs- und Gestaltungsbeitrages für Führungsprobleme</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung. Aus den folgenden Angeboten ist eines auszuwählen:</p> <p>Angebot 1: Organisationales Lernen und Wissensmanagement – WM</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Wissensprozesse in Organisationen und Instrumente des WM (2 LVS) • Ü: Organisationales Lernen und Wissensmanagement (1 LVS) <p>Angebot 2: Human Resource Management – HRM</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Grundlagen und Handlungsfelder des HRM (2 LVS) • Ü: Grundlagen und Handlungsfelder des HRM (2 LVS) <p>Angebot 3: Organisationstheorien</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Moderne Organisationstheorien (2 LVS) • Ü: Moderne Organisationstheorien (1 LVS) <p>Angebot 4: Führungstheorien</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Aktuelle Führungstheorien und -konzepte (2 LVS) • Ü: Aktuelle Führungstheorien und -konzepte (1 LVS)

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science

Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung entsprechend der Wahl des Angebotes:</p> <p>Angebot 1:</p> <ul style="list-style-type: none"> 60-minütige Klausur zur Vorlesung Wissensprozesse in Organisationen und Instrumente des WM und zur Übung Organisationales Lernen und Wissensmanagement <p>Angebot 2:</p> <ul style="list-style-type: none"> 90-minütige Klausur zur Vorlesung und Übung Grundlagen und Handlungsfelder des HRM <p>Angebot 3:</p> <ul style="list-style-type: none"> 90-minütige Klausur zur Vorlesung und Übung Moderne Organisationstheorien oder Hausarbeit (Umfang: ca. 20 Seiten, Bearbeitungszeit: 20 Wochen) zu einem organisationstheoretischen Thema <p>Angebot 4:</p> <ul style="list-style-type: none"> 90-minütige Klausur zur Vorlesung und Übung Aktuelle Führungstheorien und -konzepte oder Hausarbeit (Umfang: ca. 20 Seiten, Bearbeitungszeit: 20 Wochen) zu einem Führungsthema
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 4 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Die Gewichtung der beiden Prüfungsleistungen ist jeweils 1.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 120 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science

Ergänzungsmodul

Modulnummer	K.9
Modulname	Psychophysik
Modulverantwortlich	Studiendekan Sensorik und kognitive Psychologie (BA, MA) der Fakultät für Naturwissenschaften
Inhalte und Qualifikationsziele	<u>Inhalte:</u> Grundbegriffe und Geschichte der Psychophysik - zentrale psychophysische Methoden (z.B. Signalentdeckungstheorie, adaptive Verfahren, Skalierung) <u>Qualifikationsziele:</u> Kenntnis grundlegender psychophysischer Methoden
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist die Vorlesung. <ul style="list-style-type: none"> V: Methoden der Psychophysik (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: <ul style="list-style-type: none"> 90-minütige Klausur zu den Inhalten des Moduls
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 4 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 120 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science**Ergänzungsmodul**

Modulnummer	K.10
Modulname	Kognitive Systeme
Modulverantwortlich	Professur Angewandte Gerontopsychologie, Professur Allgemeine Psychologie und Arbeitspsychologie, Professur Forschungsmethodik und Evaluation in der Psychologie
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte</u>: Inhalte des Moduls sind Theorien und Befunde zu höheren kognitiven Leistungen, das Zusammenwirken kognitiver Funktionen und die technische Unterstützung kognitiver Prozesse.</p> <p><u>Qualifikationsziele</u>: Ziel dieses Moduls ist der Erwerb vertiefter Kenntnisse zu integrierenden Theorien kognitiver Systeme, die dazu befähigen, kognitive Leistungen zu analysieren und Unterstützungsmöglichkeiten zu identifizieren.</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist das Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • S: Kognitive Systeme (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 30-minütige Präsentation im Seminar
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 4 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 120 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science

Modul Master-Arbeit

Modulnummer	L
Modulname	Master-Arbeit
Modulverantwortlich	Geschäftsführender Direktor des Instituts für Psychologie
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte</u>: Zu einem ausgewählten Teilbereich der Psychologie wird eine eigenständige wissenschaftliche Leistung erbracht. Diese beinhaltet in der Regel die folgenden Elemente: Literaturrecherche, Analyse des Stands der Forschung, Planung einer empirischen Untersuchung, Datenerhebung und -analyse, Dateninterpretation, theoretische Integration, Dokumentation.</p> <p><u>Qualifikationsziele</u>: Anwendung der erworbenen Kenntnisse bei der selbstständigen Lösung eines fachspezifischen oder fachübergreifenden Problems auf der Basis wissenschaftlicher Methoden in einer vorgeschriebenen Frist</p>
Lehrformen	---
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: <ul style="list-style-type: none"> • Masterarbeit (Umfang: ca. 40 – 80 Seiten, Bearbeitungszeit: 46 Wochen)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 30 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 900 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

**Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Psychologie
mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.)
an der Technischen Universität Chemnitz
Vom 7. Februar 2017**

Aufgrund von § 13 Abs. 4 i. V. m. § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Technischen Universität Chemnitz die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen
- § 4 Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 8 Alternative Prüfungsleistungen
- § 9 Projektarbeiten
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 (aufgehoben)
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Prüfer und Beisitzer
- § 18 Zweck der Masterprüfung
- § 19 Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit
- § 20 Zeugnis und Masterurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 23 Zuständigkeiten

Teil 2: Fachspezifische Bestimmungen

- § 24 Studienaufbau und Studenumfang
- § 25 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung
- § 26 Bearbeitungszeit der Masterarbeit
- § 27 Hochschulgrad

Teil 3: Schlussbestimmungen

- § 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

In dieser Prüfungsordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Prüfungsordnung in grammatisch femininer Form führen. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Regelstudienzeit

Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern (zwei Jahren), bei einem Studium in Teilzeit von acht Semestern (vier Jahren). Die Regelstudienzeit umfasst das Studium sowie alle Modulprüfungen einschließlich des Moduls Master-Arbeit.

§ 2

Prüfungsaufbau

Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen. Modulprüfungen bestehen in der Regel aus bis zu drei Prüfungsleistungen. Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 3

Fristen

- (1) Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden.
- (2) Durch das Lehrangebot wird sichergestellt, dass Prüfungsvorleistungen und Modulprüfungen in den in der Studienordnung vorgesehenen Zeiträumen (Prüfungsleistungen in der Regel im Anschluss an die Vorlesungszeit) abgelegt werden können.

§ 4

Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen

- (1) Die Masterprüfung kann nur ablegen, wer
 1. in den Masterstudiengang Psychologie an der Technischen Universität Chemnitz immatrikuliert ist und
 2. die Masterprüfung im gleichen Studiengang nicht endgültig nicht bestanden hat und
 3. die im Einzelnen in den Modulbeschreibungen für die jeweilige Prüfungsleistung festgelegten Prüfungsvorleistungen erbracht hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist für jede Prüfungsleistung bis spätestens drei Wochen vor Beginn des zentralen Prüfungszeitraumes der Technischen Universität Chemnitz bzw. bei Prüfungsleistungen außerhalb des zentralen Prüfungszeitraumes bis spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. eine Angabe des Moduls, auf das sich die Prüfungsleistung beziehen soll,
 2. Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 3. eine Erklärung des Prüflings darüber, dass die Prüfungsordnung bekannt ist und ob er bereits eine Masterprüfung im gleichen Studiengang nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss, in dringenden Fällen dessen Vorsitzender.
- (4) Personen, die sich das in der Studien- und Prüfungsordnung geforderte Wissen und Können angeeignet haben, können in Abweichung von Absatz 1 Nr. 1 den berufsqualifizierenden Abschluss als Externer in einer Hochschulprüfung erwerben. Über den Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung sowie über das Prüfungsverfahren und über die zu erbringenden Prüfungsleistungen, die den Anforderungen der Prüfungsordnung entsprechen müssen, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung der Masterprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind,
 2. die gemäß Absatz 2 vorzulegenden Unterlagen unvollständig sind,
 3. der Prüfling im gleichen Studiengang die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder

4. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung oder deren Ablegung verloren hat.
- (6) Ablehnende Entscheidungen sind dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn mit Angabe von Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich bekannt zu geben.
- (7) Der Prüfling wird rechtzeitig sowohl über Art, Anzahl, Gegenstand und Ausgestaltung der zu absolvierenden Modulprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über die Aus- und Abgabezeitpunkte der Hausarbeiten und der Masterarbeit informiert. Die Bekanntgabe von Prüfungsterminen, Zulassungslisten und Prüfungsergebnissen erfolgt im Prüfungsamt. Das Nichtbestehen von Modulprüfungen wird dem Prüfling zusätzlich schriftlich bekannt gegeben.

§ 5

Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind
1. mündlich (§ 6) und/oder
 2. durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 7) und/oder
 3. durch alternative Prüfungsleistungen (§ 8) und/oder
 4. durch Projektarbeiten (§ 9)
- zu erbringen.
- (2) Macht ein Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen chronischer Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll der Prüfungsausschuss dem Prüfling auf Antrag gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (3) Die Prüfungssprache ist Deutsch. In den Modulbeschreibungen ist geregelt, welche Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen in englischer Sprache zu erbringen sind oder erbracht werden können. Auf Antrag des Prüflings können Prüfungsleistungen in englischer Sprache erbracht werden. Der Antrag begründet keinen Anspruch.

§ 6

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Wissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.
- (3) Mündliche Prüfungsleistungen können als Gruppen- oder als Einzelprüfungsleistungen abgelegt werden. Die Prüfungsdauer für jeden einzelnen Prüfling beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten.
- (4) Im Rahmen von mündlichen Prüfungsleistungen können auch Aufgaben mit angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfungsleistung gewahrt bleibt.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände, Dauer, Verlauf und Note der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfern bzw. bei Gegenwart eines Beisitzers von dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Ergebnis und Note sind dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben. Das Protokoll ist der Prüfungsakte beizulegen.
- (6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse durch den/die Prüfer als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (7) Die Prüfung kann aus einem wichtigen Grund unterbrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist so festzusetzen, dass die Prüfungsleistung unverzüglich nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes erbracht wird. Die Gründe, die zur Unterbrechung geführt haben, sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken.

§ 7

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) Die schriftlichen Prüfungsleistungen umfassen Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, in denen der Prüfling nachweist, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit mit den gängigen

Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen können dem Prüfling Themen und Aufgaben zur Auswahl gegeben werden.

(2) Zu den sonstigen schriftlichen Arbeiten zählt das Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple choice). Die Aufgaben für das Antwort-Wahl-Verfahren sind in der Regel durch zwei Prüfer zu entwerfen. Die Antwort-Wahl-Aufgaben werden als Einfach-Wahlaufgaben (stets nur eine korrekte Antwort möglich) und/oder Mehrfach-Wahlaufgaben (eine oder mehrere korrekte Antwort/en möglich) gestellt. Die Aufgaben müssen auf die für das jeweilige Modul erforderlichen Kenntnisse ausgerichtet sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Aufgaben ist neben dem Bewertungsmaßstab (Punktzahl, Gewichtungsfaktor) auch festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Aufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses durch die Prüfer darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen gemäß Satz 4 fehlerhaft sind. Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Aufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen und die Zahl der für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses zu berücksichtigenden Aufgaben mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Aufgabenzahl darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken. Die Auswertung der Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren kann automatisiert erfolgen. Eine im Antwort-Wahl-Verfahren erbrachte Prüfungsleistung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der erzielbaren Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze) oder wenn die Zahl der von dem Prüfling erzielten Punkte die von den anderen Prüflingen durchschnittlich erzielte Punktzahl um nicht mehr als 10 Prozent unterschreitet, der Prüfling jedoch mindestens 40 Prozent der erzielbaren Punkte erreicht hat (relative Bestehensgrenze). Hat der Prüfling die erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, sind folgende Noten zu verwenden:

1 – sehr gut, wenn er mindestens 75 Prozent,

2 – gut, wenn er mindestens 50 Prozent, aber weniger als 75 Prozent,

3 – befriedigend, wenn er mindestens 25 Prozent, aber weniger als 50 Prozent,

4 – ausreichend, wenn er keine oder weniger als 25 Prozent der darüber hinaus erzielbaren Punkte erhalten hat.

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl nicht erreicht, lautet die Note „nicht ausreichend“.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(4) Die Dauer von schriftlichen Prüfungsleistungen darf 60 Minuten nicht überschreiten und die Höchstdauer von 300 Minuten nicht überschreiten.

(5) Über Hilfsmittel, die bei einer schriftlichen Prüfungsleistung benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 8

Alternative Prüfungsleistungen

(1) Alternative Prüfungsleistungen werden insbesondere im Rahmen von Seminaren, Praktika oder Übungen erbracht. Die Leistung erfolgt insbesondere in Form von schriftlichen Ausarbeitungen, Hausarbeiten, Referaten oder protokollierten praktischen Leistungen im Rahmen einer oder mehrerer Lehrveranstaltung/en. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein. Bei Hausarbeiten und in der Regel bei schriftlichen Ausarbeitungen hat der Prüfling zu versichern, dass sie selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(2) Für die Bewertung von alternativen Prüfungsleistungen gelten § 6 Abs. 2 und 5 und § 7 Abs. 3 entsprechend.

(3) Dauer und Umfang von alternativen Prüfungsleistungen werden in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 9

Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten, die als Einzel- oder Gruppenarbeiten möglich sind, wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus der mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Auswertung oder Dokumentation der Ergebnisse.

(2) Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gelten § 6 Abs. 2 und 5 und § 7 Abs. 3 entsprechend.

(3) Die Dauer der mündlichen Präsentation und der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung werden in der Modulbeschreibung festgelegt.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 - sehr gut | (eine hervorragende Leistung) |
| 2 - gut | (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt) |
| 3 - befriedigend | (eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht) |
| 4 - ausreichend | (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt) |
| 5 - nicht ausreichend | (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt). |

Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Wird eine Prüfungsleistung von zwei oder mehreren Prüfern bewertet, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Für die Bildung des arithmetischen Mittels gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend. Die Prüfer können die durch Bildung des arithmetischen Mittels errechnete Note der Prüfungsleistung auf eine gemäß den Sätzen 2 und 3 zulässige Note auf- oder abrunden. Ergibt sich ein Notenwert von größer als 4,0, ist die Bewertung der Prüfungsleistung „nicht ausreichend“.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gemäß Modulbeschreibung gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, ansonsten ergibt die Note der Prüfungsleistung die Modulnote. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden gestrichen. Die Modulnoten entsprechen folgenden Prädikaten:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	- sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	- gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	- befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	- ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,1	- nicht ausreichend.

(3) Für das Bestehen des Moduls Master-Arbeit ist notwendig, dass die Masterarbeit von beiden Prüfern mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wird. Die Note für die Masterarbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Prüfer.

(4) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten einschließlich der Note des Moduls Master-Arbeit (vgl. § 25). Für die Bildung der Gesamtnote gelten Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 entsprechend.

(5) Werden Studienleistungen als Prüfungsleistungen angerechnet, müssen sie in Art und Umfang Prüfungsleistungen entsprechen. Die Masterprüfung darf nicht überwiegend durch Anrechnung von Studienleistungen erbracht werden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Der Prüfling kann die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung ohne Angabe von Gründen zurückziehen, sofern er dieses dem Prüfungsamt bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin mitteilt.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich beim Prüfungsausschuss schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das

Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(4) Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nach Absatz 3 an, so setzt er im Benehmen mit dem Prüfling einen neuen Prüfungstermin fest.

(5) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(7) Der Prüfling kann innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen von Entscheidungen nach Absatz 5 oder 6 verlangen, dass diese vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 12 (aufgehoben)

§ 13

Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

(1) Modulprüfungen sind bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Werden in den Modulbeschreibungen mit „Bestehen erforderlich“ gekennzeichnete Prüfungsleistungen mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Modulprüfung nicht bestanden. Nicht bestandene Modulprüfungen, welche nicht innerhalb eines Jahres bzw. bei einem Studium in Teilzeit innerhalb von zwei Jahren (§ 14 Abs. 1) wiederholt wurden oder die bei Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, führen zum Nichtbestehen der Modulprüfung. Wurde ein Antrag auf eine zweite Wiederholung der Modulprüfung (§ 14 Abs. 2) nicht rechtzeitig gestellt, konnte der Antrag nicht genehmigt werden, wurde eine zweite Wiederholungsprüfung nicht zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt oder wurde diese Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, gilt die Modulprüfung als „endgültig nicht bestanden“.

(2) Mit dem endgültigen Nichtbestehen einer Modulprüfung gilt die Masterprüfung als „endgültig nicht bestanden“.

(3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht und sämtliche Modulprüfungen bestanden sind. Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als „nicht bestanden“.

(4) Erweist sich, dass ein Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, welche die Prüfungsleistung beeinflussen haben, so kann auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen angeordnet werden, dass für einen bestimmten Prüfling oder alle Prüflinge die Prüfung oder einzelne Teile derselben neu angesetzt werden. In diesem Fall sind die bereits erbrachten Prüfungsergebnisse ungültig.

(5) Mängel im Prüfungsverfahren müssen unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach dem jeweiligen Prüfungstag beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer geltend gemacht werden. Anordnungen nach Absatz 4 dürfen nur bis zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem eine Meldung zum darauf folgenden Prüfungszeitraum noch möglich ist.

§ 14

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Bei Nichtbestehen einer Modulprüfung (Modulnote „nicht ausreichend“) ist eine Wiederholungsprüfung möglich. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistungen nur insoweit wiederholt werden, wie dies zum Bestehen der Modulprüfung erforderlich ist. Hiervon unabhängig sind Prüfungsleistungen, welche in den Modulbeschreibungen mit „Bestehen erforderlich“ gekennzeichnet sind und mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, zu wiederholen. Eine Wiederholungsprüfung ist nur innerhalb eines Jahres zulässig bzw. bei einem Studium in Teilzeit innerhalb von zwei Jahren. Diese Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Modulprüfung als „nicht bestanden“.

(2) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

§ 15

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden auf Antrag des Studierenden angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Anrechnung kann versagt werden, wenn mehr als 80 Leistungspunkte oder die Masterarbeit angerechnet werden sollen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei der Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.
- (2) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden anrechnen.
- (3) Studienbewerber mit Hochschulzugangsberechtigung werden in ein höheres Fachsemester eingestuft, wenn sie durch eine besondere Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen haben.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Leistungspunkte und die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.
- (5) Die Studierenden haben die für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 16

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bestellt der Fakultätsrat der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einem weiteren Mitglied aus dem Kreis der an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften tätigen Hochschullehrer, einem Mitglied aus dem Kreis der an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Mitglied aus dem Kreis der Studierenden.
- (3) Die Amtszeit beträgt in der Regel drei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig, insbesondere für:
 1. die Organisation der Prüfungen,
 2. die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen,
 3. die Bestellung der Prüfer und der Beisitzer,
 4. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für Studierende während der Inanspruchnahme des Mutterschaftsurlaubes und der Elternzeit,
 5. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für behinderte Studierende und chronisch Kranke.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben an den Vorsitzenden zur Erledigung übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 11 und § 13 Abs. 4, für Entscheidungen über Widersprüche und für Berichte an den Fakultätsrat.
- (6) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit, über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind und die Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Sie können Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheit sind.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind zur Verschwiegenheit über die Gegenstände der Sitzungen des Prüfungsausschusses verpflichtet.

(10) Der Prüfungsausschuss ist in Angelegenheiten, welche die Prüfungsordnung betreffen, Ausgangs- und Widerspruchsbehörde. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling durch den Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zu Prüfern sollen Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder anderer Hochschulen bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zum Prüfer auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zum Prüfer bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Prüfung sachgerecht ist. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Der Prüfling kann für die Bewertung der Masterarbeit (§ 19) und von mündlichen Prüfungsleistungen (§ 6) den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern dem Prüfungsausschuss vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 16 Abs. 9 entsprechend.

§ 18

Zweck der Masterprüfung

Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiums. Durch die Masterprüfung wird festgestellt,

- ob der Prüfling ein Wissen und Verstehen nachweist, das normalerweise auf der Bachelor-Ebene aufbaut und diese wesentlich vertieft und erweitert,
- ob der Prüfling in der Lage ist, die Besonderheiten, Grenzen, Terminologie und Lehrmeinungen des Lehrgebiets zu definieren und zu interpretieren,
- ob der Prüfling befähigt ist, sein Wissen und Verstehen zur Problemlösung auch in neuen und ungewohnten Situationen anzuwenden und
- ob der Prüfling auf der Grundlage unvollständiger und begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen fällen kann und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen weiß.

§ 19

Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage und befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein angemessenes fachspezifisches bzw. fachübergreifendes Problem auf dem aktuellen Stand von Forschung oder Anwendung selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und seine Ergebnisse in klarer und eindeutiger Weise zu formulieren und zu vermitteln.

(2) Das Thema der Masterarbeit muss in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Studiengang stehen. Die Masterarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten betreut werden. Der Prüfling hat das Recht, einen Betreuer sowie ein Thema vorzuschlagen. Ein Rechtsanspruch darauf, dass dem Vorschlag entsprochen wird, besteht nicht.

(3) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling zu versichern, dass sie selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Bei einer Gruppenarbeit ist der individuelle Anteil jedes Prüflings genau auszuweisen.

(4) Die Masterarbeit ist in zwei Exemplaren in maschinenschriftlicher und gebundener Ausfertigung sowie zusätzlich als elektronische Datei in einer zur dauerhaften Wiedergabe von Schriftzeichen geeigneten Weise termingemäß im Zentralen Prüfungsamt abzugeben.

(5) Die Themenausgabe und der Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen.

(6) Das Thema der Masterarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe des Themas. Eine weitere Rückgabe des Themas ist ausgeschlossen.

(7) Die Masterarbeit ist in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Darunter soll der Betreuer der Masterarbeit sein. Die Bewertung erfolgt nach § 10 Abs. 1 und 3 dieser Prüfungsordnung. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Nicht fristgemäß eingereichte Masterarbeiten werden mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird die Masterarbeit mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, kann sie nur einmal wiederholt werden. Bei Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Absatz 6 genannten Frist nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner mit „nicht ausreichend“ bewerteten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 20

Zeugnis und Masterurkunde

(1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Bezeichnungen der Module, die Prädikate sowie die erreichten Leistungspunkte, das Thema der Masterarbeit, die Gesamtnote und das Gesamtprädikat sowie die Gesamtleistungspunkte aufzunehmen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der Prüfling die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Chemnitz versehen. Der Masterurkunde ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.

(4) Es wird ein Diploma Supplement ausgestellt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweiligen Fassung zu verwenden.

(5) Sorben können den Grad zusätzlich in sorbischer Sprache führen und erhalten auf Wunsch eine sorbischsprachige Fassung der Masterurkunde und des Zeugnisses.

(6) Das Prüfungsamt stellt Studenten, die ihr Studium nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Leistungen aus.

§ 21

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 11 Abs. 5 berichtigt werden. Gegebenenfalls können die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Masterurkunde, deren englische Übersetzung und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellen des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakte

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Absolventen auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 23

Zuständigkeiten

Insbesondere Entscheidungen über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 11), Bestehen und Nichtbestehen (§ 13), die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 15), die Bestellung der Prüfer und

Beisitzer (§ 17), die Berechtigung zur Ausgabe der Masterarbeit (§ 19) und über die Ungültigkeit der Masterprüfung (§ 21) werden durch den Prüfungsausschuss getroffen. Die Ausstellung von Zeugnissen und Urkunden obliegt dem Prüfungsamt.

Teil 2 Fachspezifische Bestimmungen

§ 24 Studienaufbau und Studienumfang

(1) Der Studiengang hat einen modularen Aufbau. Er besteht aus Basis-, Anwendungs-, Vertiefungs- und Ergänzungsmodulen, die als Pflicht- oder Wahlpflichtmodule angeboten werden, sowie den Modulen Wissenschaftliche Arbeit und wissenschaftliche Kommunikation sowie Master-Arbeit.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind 120 Leistungspunkte erforderlich.

(3) Der zeitliche Umfang der erforderlichen Arbeitsleistung des Studierenden beträgt pro Semester durchschnittlich 900 Arbeitsstunden, bei einem Studium in Teilzeit durchschnittlich 450 Arbeitsstunden. Bei erfolgreichem Abschluss von Modulprüfungen werden die dafür vorgesehenen Leistungspunkte vergeben.

§ 25 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung

(1) Folgende Module sind Bestandteile der Masterprüfung:

1. Basismodule:

Modul A	Praktikum und Schlüsselkompetenzen	10 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 1
Modul B	Forschungsmethoden	12 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 12
Modul C	Methoden und Anwendungsbereiche der Diagnostik	8 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 8
Modul D	Grundlagenvertiefung Kognition, Emotion, Motivation	12 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 12

2. Anwendungsmodule:

Aus den nachfolgend genannten Modulen E.1 und E.2 ist ein Modul zu wählen:

Modul E.1	Bildung und Förderung	4 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 4
Modul E.2	Diversität und Demographischer Wandel	4 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 4

Modul F	Organisations- und Wirtschaftspsychologie, Human Resources und Human Factors	12 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 12
Modul G	Klinische Psychologie und Psychotherapie (Psychische Störungen und Psychotherapeutische Interventionen)	8 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 8
Modul H	Gerontopsychologie	4 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 4

3. Vertiefungsmodul:

Modul I	Anwendungsvertiefung	12 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 12
---------	----------------------	-------------------------------------

4. Modul Wissenschaftliche Arbeit und wissenschaftliche Kommunikation:

Modul J	Wissenschaftliche Arbeit und wissenschaftliche Kommunikation	4 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 1
---------	--	-----------------------------------

5. Ergänzungsmodule:

Aus nachfolgend genannten Ergänzungsmodulen ist ein Modul zu wählen:

Modul K.1	Pädagogik	4 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 4
Modul K.2	Germanistik	4 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 4
Modul K.3	Medientools	4 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 4
Modul K.4	Arbeitswissenschaft	4 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 4
Modul K.5	Soziologie	4 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 4
Modul K.6	Angewandte Bewegungswissenschaften/Sportmedizin/	

Modul K.7	Sportpsychologie	4 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 4
Modul K.7	Medienkommunikation	4 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 4
Modul K.8	Betriebswirtschaftslehre / Organisation und Personal	4 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 4
Modul K.9	Psychophysik	4 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 4
Modul K.10	Kognitive Systeme	4 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 4

6. Modul Master-Arbeit:

Modul L	Master-Arbeit	30 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 30
---------	---------------	-------------------------------------

(2) In den Modulbeschreibungen, die Bestandteil der Studienordnung sind, sind Anzahl, Art, Gegenstand und Ausgestaltung der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsvorleistungen festgelegt.

§ 26**Bearbeitungszeit der Masterarbeit**

(1) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt höchstens 46 Wochen bei gleichzeitig fortlaufenden Lehrveranstaltungen.

(2) Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um höchstens sechs Wochen verlängern.

(3) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann.

§ 27**Hochschulgrad**

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Technische Universität Chemnitz den Grad „Master of Science (M.Sc.)“.

Teil 3**Schlussbestimmungen****§ 28****Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung**

Die Prüfungsordnung gilt für die ab dem Wintersemester 2017/2018 Immatrikulierten.

Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2017/2018 aufgenommen haben, gilt die Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 7. August 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 21/2013, S. 1076) fort.

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften vom 11. Januar 2017 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 25. Januar 2017.

Chemnitz, den 7. Februar 2017

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Gerd Strohmeier